

## 2771/2017 Rundschreiben

### Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte.

Wien, 21.12.2017  
Mag. Off/Ja

### **Betrifft: Information über die Verlängerung des Brustkrebs- Früherkennungsprogramms**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ÖÄK informiert, dass das Brustkrebs-Früherkennungsprogramm auf weitere vier Jahre verlängert wurde. Dies wurde in einer 2. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokoll zum Vorsorgeuntersuchung Gesamtvertrag (2. ZP VU-GV) mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vereinbart. Die entsprechenden Dokumente – 2. Zusatzvereinbarung inkl. überarbeitete Indikationenliste sowie eine konsolidierte Fassung des 2. ZP VU-GV – übermitteln wir im Anhang. Sie sind weiters auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer kundgemacht.

Wir weisen im Folgenden auf die wichtigsten Programmadaptierungen hin:

#### ➤ Zuweisung durch Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte

Unsere wichtigste Forderung, nämlich, dass die Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte wieder eine zentrale Rolle in der Aufklärung und Zuweisung zur Früherkennung von Brustkrebs einnehmen, ist umgesetzt. Dazu kann das geläufige Zuweisungsformular verwendet werden, mit dem Hinweis, dass eine BKFP-Untersuchung erbeten wird. Damit ist auch klargestellt, dass eine Befundübermittlung – wie immer mit Zustimmung der Frau – gewünscht ist. Dazu kann der Befundübermittlungsdienst und der Mailkontakt der Zuweiserin bzw. des Zuweisers angegeben werden. Der Anspruch auf eine BKFP-Untersuchung ist bei freigeschalteter e-card gegeben.

- Honorarregelungen für Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmediziner sowie Gynäkologinnen/Gynäkologen

Ab Programmverlängerung – also ab 1.1.2018 – ist auf Trägerebene durch Überarbeitung der Honorarregelungen für Allgemeinmedizinerinnen/Allgemeinmediziner und Gynäkologinnen/Gynäkologen der Rolle dieser Ärztinnen und Ärzte im BKFP unter Anwendung eines Richtwertes von € 3,-- für die Beratung einer Frau zum BKFP Rechnung zu tragen.

- Freischaltung der Opt-In-Gruppe der 40 – 45jährigen Frauen

Durch ein telefonisches Opt-In ist die sofortige Freischaltung der Frauen zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr gegeben. Diese Möglichkeit ist mit dem nächsten e-card-Release, voraussichtlich im Mai 2018, gegeben. Bis dahin dauert die Freischaltung der e-card für das BKFP in der genannten Opt-In-Gruppe noch etwa wenige Werktage.

- Untersuchungsintervall

Das Untersuchungsintervall beträgt weiterhin 24 Monate. Künftig ist klargestellt, dass sogenannte Selbstzahler-Untersuchungen und ein Early Rescreen, das lediglich einen Ultraschall oder eine Mammografie nur einer Brust umfasst, auf dieses Untersuchungsintervall keinen Einfluss hat. Eine Verkürzung des Untersuchungsintervalls für Frauen unter dem 56. Lebensjahr ist Gegenstand der nächsten Evaluierung des BKFP.

- Evaluierung des Effekts der Zweitbefundung

Der Effekt der weiterhin vorgesehenen Zweitbefundung wird im Rahmen der nächsten Programmevaluierung erhoben und gegebenenfalls künftig gestrichen oder durch andere Maßnahmen ersetzt.

- Vervollständigung der Histo-Dokumentation

Es liegt im Interesse aller Programmpartner, dass das BKFP medizinisch evaluiert und ein Feedback an die Radiologinnen und Radiologen möglich ist. Daher wurde die Forderung der ÖÄK in die Vereinbarung zur Programmverlängerung aufgenommen, dass diese Dokumentation der Tumor- und Pathologieblätter durch die Assessmenteinheiten in den Krankenanstalten unbedingt vollständig nachzuerfassen und fortzuführen ist. Wird diese Forderung nicht erfüllt, würde das Programm am 31.12. 2019 automatisch enden.

- Indikationenliste samt Anhang

In die Indikationenliste wurde die Indikation BIRADS III aufgenommen und die Indikation „besondere medizinische Indikation im Einzelfall“ durch die „sonstige medizinische Indikation“ ersetzt, wodurch die Liste einen demonstrativeren Charakter erhält. Auch der Anhang zur Indikationenliste wurde verständlicher zusammengefasst.

## Fallsammlungsprüfung durch Intensivbefundertraining ersetzt

Die Fallsammlungsprüfung für Radiologinnen und Radiologen wurde gestrichen und die Möglichkeit eines Intensivbefundertrainings, mit dem auch fehlende persönliche Frequenzen saniert werden können, vereinbart.

### ➤ Unbefristetes ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik

Das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik wird künftig unbefristet gelten.

### ➤ Wiederaufnahmemöglichkeit für Standorte

Die Wiederaufnahmemöglichkeit für aus dem BKFP ausgeschiedene Standorte ist nun vorgesehen, wobei für intramurale und extramurale Standorte vergleichbare Chancen gewährleistet werden müssen.

### ➤ Ausbildungsrelevanz als ein mögliches Kriterium für befristete Sonderregelungen



Sollte ein Standort Ausbildungsrelevanz nachweisen, kann dem künftig bei der Entscheidung des Verbleibs trotz Unterschreitens der Mindestfrequenz befristet Rechnung getragen werden.

### ➤ Korrekturmöglichkeit der Zuordnung BKFP oder diagnostische Mammographie

Stellt die Radiologin bzw. der Radiologe im Rahmen einer BKFP-Untersuchung fest, dass bei der Frau eine Indikation für eine kurative Brustuntersuchung vorliegt, ist dies zu dokumentieren und eine kurative Brustuntersuchung durchzuführen.

Die 2. Zusatzvereinbarung zum 2. ZP VU-GV sowie die konsolidierte Fassung des 2. ZP VU-GV ist auf der Homepage der ÖÄK kundgemacht. Die ÖÄK ersucht um Weiterleitung der obenstehenden Informationen in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident

**Anhang**